



Förderfibel

Beethoven Jubiläums Gesellschaft mbH

Stand: 10.07.2017

Impressum

Beethoven Jubiläums Gesellschaft
Loggia am Stadthaus, Thomas Mann-Str. 2–4
53111 Bonn
Tel: +49 (0)228/77-2020
info@bthvn2020.de
Redaktion: Renate Magnin

Die Beethoven Jubiläums Gesellschaft wird gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, das Land Nordrhein-Westfalen, den Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Bonn.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



:rhein-sieg-kreis 

**FREUDE.
JOY.
JOIE.
BONN.**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	S. 4 – 4
2. Projekt- und Fördergrundsätze	S. 4 – 8
3. Grundlagen der Förderung	
3.1 Themenschwerpunkt	S. 9 – 9
3.2 Art der Förderung	S. 9 – 9
3.3 Mindesthöhe der Förderung	S. 9 – 9
3.4 Dauer der Förderung	S. 9 – 9
3.5 Änderungen mitteilen und beantragen	S. 9 – 10
3.6 Personalkosten	S. 10 – 10
3.7 Honorare	S. 10 – 10
3.8 Reisekosten	S. 10 – 10
3.9 Vergabe von Aufträgen	S. 11 – 11
3.10 Rechnungsausstellung	S. 11 – 11
3.11 Veröffentlichungen	S. 11 – 11
3.12 Künstlersozialkasse	S. 11 - 11
4. Ablauf der Förderung	
4.1 Antrag stellen	S. 11 – 12
4.2 Auswahlverfahren	S. 12 – 13
4.3 Zuwendungsvertrag	S. 13 – 13
4.4 Zahlungen abrufen	S. 13 – 13
4.5 Zwischennachweise	S. 14 – 15
4.6 Verwendungsnachweise	S. 15 – 16
Anhang:	S. 17 – 27
a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)	
b) Muster des Zuwendungsvertrages	

1. Vorwort:

Die Welt schaut 2020 auf Beethoven, die Welt schaut auf Deutschland und auf Beethovens Geburtsstadt Bonn. Ludwig van Beethoven wurde 1770 in Bonn geboren – dokumentiert ist sein Tauftag am 17. Dezember. 2020 jährt sich sein Geburtstag zum 250. Mal.

2016 wurde die Beethoven Jubiläums Gesellschaft gegründet, die ein vielfältiges Jubiläumsprogramm koordiniert und gestaltet und von Bonn aus in die Welt tragen wird. Die Feierlichkeiten beginnen am 16. Dezember 2019 und enden am 17. Dezember 2020.

Mit unserer Förderfibel möchten wir einen Überblick über die Grundlagen, Strukturen, Abläufe und Formen einer Förderung im Rahmen von BTHVN2020 geben. Zusätzlich zur Förderfibel werden wir weitere Handreichungen/Merkblätter auf unserer Internetseite zur Unterstützung und Erleichterung der administrativen Abwicklung einer Förderung zur Verfügung stellen.

Grundlage von Projektförderungen sind die Projekt- und Fördergrundsätze, sie regeln die Voraussetzungen für die Antragsstellung und die Durchführung der Förderung. Sie sind daher im besonderen Maße zu beachten. Neben dem Zuwendungsvertrag sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Bundes von zentraler Bedeutung.

Die Abwicklung der Förderung erfolgt ausschließlich digital über eine Förderdatenbank, die über unsere Website www.bthvn2020.de zugänglich ist. Die Förderdatenbank wird ab Ende August 2017 zur Verfügung stehen.

2. Projekt- und Fördergrundsätze:

Präambel

Anlässlich des 250. Geburtstages von Ludwig van Beethoven im Jahr 2020 ermöglichen Zuwendungen des Bundes, des Landes NRW, des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn die Vorbereitung und Durchführung eines Jubiläumsprogramms mit Schwerpunkt in der Beethovenstadt Bonn. Das Jubiläumsprogramm wird im Zeitraum Dezember 2019 bis Dezember 2020 durchgeführt.

Als Koordinationsstelle für die Programmgestaltung wurde die gemeinnützige Beethoven Jubiläums Gesellschaft mbH gegründet. Unter der Dachmarke BTHVN 2020 verfolgt sie den Anspruch, das Beethoven Jubiläum als Ereignis von gesamtstaatlicher und international ausstrahlender Bedeutung zu profilieren und zu kommunizieren. Die Jubiläums Gesellschaft initiiert und veranstaltet eigene Projekte und stellt aus ihren Zuwendungsmitteln Förderhilfen für Projekte Dritter zur Vorbereitung und Durchführung des Beethoven Jubiläums 2020 zur Verfügung.

Die Aktivitäten und Projekte des Jubiläumjahres werden entsprechend der Marke BTHVN unter fünf Themenschwerpunkten zusammengefasst:

Beethoven als

B onner Bürger (Projekte, die sich mit Beethovens Entwicklung im ersten Lebensdrittel sowie mit den authentischen Orten und Einflussfaktoren im Umfeld der Residenzstadt Bonn und der sie umgebenden Region befassen.)

T onkünstler (Projekte, die Beethovens radikales Künstlertum, seinen unermüdlichen Drang zur künstlerischen Erneuerung zum Ausgangspunkt nehmen oder sich auf seine Schlüsselwerke beziehen.)

H umanist (Projekte zu Beethovens gesellschaftskritischen Positionen, seinen Sozialutopien, ihrer universellen Bedeutung und politischen Vereinnahmung, sowie Projekte, die zur Völker- verständigung beitragen.)

V isionär (Projekte, die sich mit neuen Technologien oder zeitgemäßen und zukunftsweisenden Formen der Präsentation und Inszenierung insbesondere klassischer - aber auch anderer Arten von - Musik auseinandersetzen.)

N aturfreund (Projekte, die Beethovens Verhältnis zur Natur zum Ausgangspunkt nehmen und das Thema Natur und Nachhaltigkeit umfassen.)

Für die Projekte und die Projektförderungen werden folgende Grundsätze aufgestellt:

I. Förderziel

Die Jubiläums Gesellschaft stellt Förderhilfen für Projekte zur Vorbereitung und Durchführung des Beethoven Jubiläums 2020 zur Verfügung. Durch die Jubiläums Gesellschaft geförderte Förderprojekte werden von den Projektpartnern gemeinsam mit der Jubiläums Gesellschaft auf das Gesamtprogramm hin entwickelt und von letzterer koordiniert.

II. Rechtsgrundlagen

Projekte können nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P) des Bundes durch Zuwendungen gefördert werden. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Eine Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Mittel bei der Jubiläums Gesellschaft sowie etwaiger Bewirtschaftungsmaß- nahmen und Sperrungen durch deren öffentliche Zuschussgeber.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind insbesondere gemeinnützige Projektträger (z. B. Stiftungen, Vereine) sowie sonstige juristische Personen. Die Antragsteller müssen ihren Sitz in Deutschland haben.

IV. Fördergegenstand

Förderfähig sind kulturelle Projekte, die im Land Nordrhein-Westfalen mit einem Schwerpunkt in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis oder die mit Bezug auf diese Region stattfinden.

Gefördert werden können Projekte (Veranstaltungen, Ausstellungen, Konferenzen etc.), die sich inhaltlich auf Ludwig van Beethoven beziehen. Die Projekte sollen sich auszeichnen durch besondere Strahlkraft, nachhaltige Wirkung, Innovationscharakter, Vernetzungen, künstlerische Exzellenz oder besondere Breitenwirkung bzw. Ansprache neuer Nutzerschichten und Bildungsaspekte.

V. Art und Umfang der Förderung

Projektförderungen der Jubiläums Gesellschaft werden grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Die Anträge müssen gemäß der Antragsfristen nach Punkt VII. rechtzeitig gestellt werden.

Projektförderungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung mit einem Förderanteil von 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. 25 % der Projektkosten sind durch Co-Finanzierung sicher zu stellen.

Kreativprojekte der freien Szene, Projekte kultureller Vermittlung sowie Projekte der Laienmusik können mit bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, 10% der Projektkosten sind durch Co-Finanzierung sicher zu stellen.

Die Co-Finanzierung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus Kartenverkäufen, Teilnehmergebühren sowie Personalkosten, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (Stundenzettel, prozentualer Anteil vom Personaleinsatz).

Die projektbezogenen Overheadkosten (allg. Verwaltung) sollen in Bezug auf die gesamten Projektkosten nicht mehr als 10 % betragen.

Die Mindestfördersumme beträgt grundsätzlich 5.000 €. Verbindungen mehrerer Kleinprojekte in einem Antrag (Cluster) sind möglich.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass ein als förderungswürdig eingestuftes Projekt ohne die Unterstützung durch die Jubiläums Gesellschaft nicht oder nur unzulässig verkürzt zu verwirklichen wäre.

Begonnene oder bereits abgeschlossene Projekte können nicht gefördert werden; deshalb darf mit dem Vorhaben vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. Das heißt, es dürfen noch keine Leistungs- und Lieferungsverträge geschlossen worden sein. Im Vorfeld erforderliche Planungen sind möglich und gelten nicht als Beginn eines Vorhabens.

Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen. Als institutionelle Förderung gilt die Finanzierung der Infrastruktur oder der laufenden Tätigkeit bereits bestehender oder neu geplanter Institutionen (z. B. Veranstaltungshäuser, Ensembles, Vereine, Verbände, Stiftungen). Allerdings kann die Jubiläums Gesellschaft einzelne Projekte von Institutionen fördern.

VI. Antragsstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über die Förderdatenbank der Jubiläums Gesellschaft, die über ihre Website www.bthvn2020.de zugänglich ist. Alle erforderlichen Inhalte eines Antrags, sämtliche vertraglichen Grundlagen für einen Fördervertrag sowie die Antragsfristen erschließen sich aus den online- Antragsvorgang bzw. stehen in Form einer „Förderfibel“ zum Download zur Verfügung. Ein Antragsbeispiel ist als pdf hinterlegt und ebenfalls per Download abrufbar. Nach Abschluss des vollständigen Online-Antrags wird von der Förderdatenbank ein Ausdruck generiert, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen und unverzüglich per Post nachzureichen ist.

Bei juristischen Personen sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen wie Satzungen und Gesellschafterverträge bzw. einen Auszug aus dem Vereinsregister, aus dem die Vertretungsberechtigung hervorgeht, beizufügen.

VII. Antragsfristen

Es sind fünf Förderrunden vorgesehen:

Die Anträge sind jeweils bis zum 30.09.2017, 31.03.2018, 30.09.2018, 31.03.2019, 30.09.2019 zu stellen. Der Jubiläums Gesellschaft bleibt es vorbehalten evtl. weitere Förderrunden einzurichten und entsprechende Antragsfristen bekannt zu geben.

Die Bekanntmachung der Förderrunden erfolgt ausschließlich auf der Internetseite der Jubiläums Gesellschaft (www.bthvn2020.de) bzw. über elektronische „social media“.

Der Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn die Unterlagen vollständig bis zum jeweiligen Tag der Antragsfrist bei der Jubiläums Gesellschaft eingegangen sind.

Maßgeblich ist die Online-Antragstellung: Der vollständige Antrag mit allen ergänzenden Unterlagen muss spätestens am Tag der Antragsfrist bis 23.59 Uhr hochgeladen sein.

VIII. Auswahlverfahren

Die Jubiläums Gesellschaft fördert Projekte nur auf Antrag.

Übersteigt die beantragte Fördersumme eine Summe von 10.000 €, entscheidet die Jubiläums Gesellschaft auf Empfehlung eines künstlerischen Beirates/einer Jury. Bis 10.000 € entscheidet die Jubiläums Gesellschaft allein.

Die Anträge werden ausschließlich anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die Entscheidung der Jubiläums Gesellschaft ist endgültig. Sie wird nicht begründet. Die Antragsentscheidung wird den Antragstellern schriftlich bekannt gegeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

IX. Dauer der Förderung

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt ausschließlich einzelfall-, projektbezogen und einmalig. Die Förderungen beziehen sich grundsätzlich auf das Jubiläums- Programm im Zeitraum Dezember 2019 bis Dezember 2020 und dessen Vorlaufkosten. Förderungen über den 31.12.2020 hinaus sind ausgeschlossen.

X. Durchführung der Förderung

Die Jubiläums Gesellschaft leitet Fördermittel erst nach Abschluss eines schriftlichen Zuwendungsvertrages und auf Anforderung weiter.

Werden die Mittel der Jubiläums Gesellschaft nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet, kann die Jubiläums Gesellschaft gem. Nrn. 8.3 ff. ANBest-P i.V.m. §247 BGB, §49a Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Zins erheben.

Bis ein genehmigungsfähiger Verwendungsnachweis durch den Zuwendungsempfänger eingebracht wurde, werden 10 % der zugesagten Fördermittel einbehalten. Bei mehrjährigen Projekten mit entsprechenden Zwischennachweisen wird der Einbehalt jeweils auf das entsprechende Jahr bezogen.

Auf der Startseite der projektbezogenen Internetauftritte der Antragsteller/Projektträger sowie in den entsprechenden Publikationen, z. B. Programmheften, Flyern, Plakaten etc. ist das Logo BTHVN2020 als Jubiläums- Programm-Logo herausgehoben darzustellen. Darüber hinaus sind die Förderhinweise und Logos der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn in der jeweils aktuellen Version des Förderhinweises aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Einbindung in ein Gesamtprogramm sind der Jubiläums Gesellschaft und ihren Partnern nach Absprache weitere kommunikative Präsenzen durch den Projektträger einzuräumen sowie ggf. Kartenkontingente zu überlassen.

XI. Schlussprüfung

Die Jubiläums Gesellschaft prüft nach Durchführung des Projektes, ob es antrags- und vertragsgemäß durchgeführt wurde. Hierzu sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ein tabellarischer Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen zur Prüfung sowie ein Tätigkeitsbericht mit Belegexemplaren vorzulegen. Näheres regeln die Vertragsbedingungen.

Nicht verwendete Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Bei nicht ordnungsgemäß nachgewiesener zweckentsprechender Verwendung der Mittel, Nichteinhalten von vertraglichen Vereinbarungen oder förderschädlichen Veranlassungen kann die Jubiläums Gesellschaft gem. Nr. 8. ANBest-P i.V.m. 247 BGB, § 49a Abs. 3 VwVfG die ausbezahlten Fördermittel, verzinst in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, zurückfordern.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

XII. Inkrafttreten

Diese Programm- und Fördergrundsätze wurden vom Aufsichtsrat der Jubiläumsgesellschaft beschlossen und gelten ab dem 1. Juni 2017.

3. Grundlagen der Förderung:

3.1 Themenschwerpunkt:

Grundlage eines Projektes ist die Auswahl eines Themenschwerpunktes, siehe Projekt- und Fördergrundsätze. Das Projekt ist auf Grundlage des Themenschwerpunktes aufzubauen und auszuführen.

3.2 Art der Förderung:

Projektförderungen der Jubiläums Gesellschaft werden **grundsätzlich** im Wege der **Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt.

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung wird die Differenz zwischen allen Ihren Einnahmen und allen Ihren Kosten im Rahmen Ihres Projektes finanziert.

Die Beethoven Jubiläums Gesellschaft **kann** bis zu einer Fördersumme von **10.000 €** auch **Festbetragsfinanzierung gewähren**. Darüber hinaus **kann** sie bis zu einer Fördersumme von 50.000 € Festbetragsfinanzierung gewähren, wenn der Eigenanteil des Antragstellers mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben deckt.

Festbetragsfinanzierung bedeutet, dass eine feste, absolute Summe zum Projekt beigesteuert wird.

Die Entscheidung über die Finanzierungsform obliegt der Beethoven Jubiläums Gesellschaft.

3.3 Mindesthöhe der Förderung:

Die Mindestfördersumme beträgt 5.000 €. Verbindungen mehrerer Kleinprojekte in einem Antrag (Cluster) sind möglich. Hierbei ist es wichtig, dass eine Person als Ansprechpartner genannt wird und die administrative Verantwortung trägt.

3.4 Dauer der Förderung:

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt ausschließlich einzelfall- und projektbezogen. Sie ist einmalig, befristet (einjährig ggf. auch mehrjährig) und begründet keinen Anspruch auf weitere Förderung und/oder Erhöhung des Förderumfangs.

3.5 Änderung mitteilen und beantragen:

(1) Änderungen mitteilen:

Wenn sich im Laufe des Projektes inhaltliche Änderungen ergeben, insbesondere die Laufzeit, die Ziele etc. betreffend, sind diese umgehend der Beethoven Jubiläums Gesellschaft mitzuteilen. Gemeinsam mit der Jubiläums Gesellschaft wird dann nach Lösungsmöglichkeiten gesucht und ggf. der Zuwendungsvertrag sowie ggf. der Gesamtfinanzierungsplan angepasst.

(2) Änderungen beantragen:

Wenn die Förderung bereits läuft und wider Erwarten Mittelverschiebungen, Mittelumwidmungen oder Laufzeitverschiebungen nötig werden, muss dies mitgeteilt werden. Auf Antrag wird ggf. durch die Jubiläums Gesellschaft der Zuwendungsvertrag sowie ggf. der Gesamtfinanzierungsplan ergänzt oder geändert.

(3) Mittelverschiebung:

Für Mittel, die für ein spezielles Kalenderjahr bewilligt, jedoch aufgrund äußerer Umstände in einem anderen Kalenderjahr benötigt werden, kann ein Antrag auf Mittelverschiebung gestellt werden. Die bewilligte Gesamtsumme darf sich jedoch nicht ändern. Die Mittelverschiebung muss begründet werden.

(4) Mittelumwidmung:

Mittel, die für eine bestimmte Ausgabenart (z. B. Honorare, Aufwandsentschädigung oder Sachausgaben) bewilligt, jedoch aufgrund besonderer Umstände in einer anderen Ausgabenart dringender benötigt werden, dürfen verschoben werden, wenn die Abweichung nicht mehr als 20 % der jeweiligen Position beträgt. Die bewilligte Gesamtsumme darf sich dabei nicht ändern (vgl. ANBest-P Punkt 1.2)

Bei begründeten Umwidmungsnotwendigkeiten über 20 % kann ein Antrag auf Mittelumwidmung gestellt werden.

(5) Laufzeitverschiebung:

Für Mittel, die für bestimmte Ausgaben in bestimmten Zeitfenstern bewilligt wurden, die jedoch aufgrund einer Verschiebung in der Projektlaufzeit, Änderungen im Gesamtfinanzierungsplan nach sich ziehen, kann ein Antrag auf Laufzeitverschiebung gestellt werden. Die bewilligte Gesamtsumme darf sich jedoch nicht ändern. Die Laufzeitverschiebung muss begründet werden.

3.6 Personalkosten

Hinsichtlich der Personalausgaben wird auf Nr. 1.3 ANBest-P hingewiesen. Die Zuwendung wird mit der Auflage bewilligt, dass die Beschäftigten nicht bessergestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen als für entsprechende Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst vereinbart werden.

3.7 Honorare

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Honorare grundsätzlich zu den beruflichen Einkünften zählen und daher der Einkommensteuer unterliegen. Der Honorarempfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die Steuerpflicht mit dem zuständigen Finanzamt zu regeln hat.

3.8 Reisekosten

Bei der Verwendung von Reisemitteln sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) anzuwenden. Im Falle der Nutzung von Privat-Pkw sind regelmäßig nur die Regelungen zur sog. „**kleinen Wegstreckenentschädigung**“ (seit 01.10.2012 max. 150 €) anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle. Nähere Informationen sind im Download-Bereich unserer Website hinterlegt.

3.9 Vergabe von Aufträgen

Hinsichtlich der Vergaben von Aufträgen wird ausdrücklich auf die Beachtung der Nr. 3 der ANBest-P sowie auf §4 Absatz 3 des Zuwendungsvertrages hingewiesen.

3.10 Rechnungsausstellung

Es ist **zu beachten**, dass nur Rechnungen und Belege abgerechnet werden können, die auf den Antragsteller ausgestellt sind. Rechnungen, die nicht auf den Antragsteller ausgestellt sind, können nicht anerkannt werden.

3.11 Veröffentlichungen

Der Antragsteller/Projektpartner **ist verpflichtet** auf seinen projektbezogenen Internetseiten sowie bei Publikationen, z. B. Programmheften, Flyern, Plakaten etc. das Logo BTHVN2020 als Jubiläums-Programm-Logo herausgehoben darzustellen, zusätzlich sind die Förderhinweise und Logos der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, des Rhein-Sieg- Kreises und der Stadt Bonn in der jeweils aktuellen Version aufzunehmen. Die Logos werden von der Beethoven Jubiläums Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Ferner wird auf die Einhaltung des § 9 im Zuwendungsvertrag hingewiesen.

3.12 Künstlersozialkasse

Bei der Abrechnung der Künstlersozialabgabe ist unbedingt zu beachten, dass die Zahlungen an die Künstlersozialkasse bereits im Bewilligungszeitraum erfolgen muss, ungeachtet der Meldepflicht der Künstlersozialabgabe an die KSK zum 31.03. des folgenden Jahres. Das bedeutet, dass Sie die Zahlungen bereits vor der Meldepflicht an die KSK ausführen müssen. Spätere Zahlungen können und dürfen außerhalb des Bewilligungszeitraumes nicht anerkannt werden. Hierzu ist ein Nachweis zu führen.

Beispiel: Bewilligungszeitraum bis 31.12.2020 – Meldepflicht an die KSK bis 31.03.2021

Beispiel: Bewilligungszeitraum bis 30.06.2019 – Meldepflicht an die KSK bis 31.03.2020

Die Zahlung der KSK-Abgabe muss innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgen bzw. innerhalb der Verwendungsfrist des letzten Zahlungsabrufes!!

Nähere Informationen sind im Download-Bereich unserer Website hinterlegt.

4. Ablauf der Förderung:

4.1 Antrag stellen:

(1) Die Antragstellung ist **an Fristen gebunden** und muss **rechtzeitig erfolgen**. Die Fristen sind in den Fördergrundsätzen festgesetzt und werden ebenfalls auf www.bthvn2020.de publiziert.

(2) Die Antragstellung erfolgt digital über die Website www.bthvn2020.de. Der Förderantrag ist nach erfolgreicher Registrierung online einzustellen.

(3) Die erforderlichen Angaben und Eintragungen in der Antragstellung beinhalten im Einzelnen:

a) die Stammdateneingabe

b) die Auswahl des Themenschwerpunktes (s. Fördergrundsätze)

c) die Beschreibung der Kriterien zur Projektqualität:

- Besondere Strahlkraft
- Nachhaltige Wirkung
- Innovationscharakter
- Vernetzung
- Künstlerische Exzellenz
- Breitenwirkung
- Ansprache von neuen Zielgruppen
- Kulturelle Bildung

d) Kurzbeschreibung des Vorhabens mit max. 300 Zeichen

Der Text wird als Hinweis auf der Internetseite des www.bthvn2020.de verwendet.

e) Ausführliche Maßnahmenbeschreibung in Form eines Fließtextes

Hier sollen das Konzept und Zielgruppe, Verknüpfung mit dem Themenschwerpunkt sowie Kooperationen beschrieben werden.

f) Erläuterung, welche Ziele mit dem Projekt erreicht werden sollen.

g) Angaben von Referenzprojekten, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wurden

h) Eigendarstellung des Antragstellers

i) Finanzierungsplan:

Die Mittel sind gestaffelt nach den Bereichen Honorare, Personalkosten, Sachkosten, Investitionen (vgl. Abs. j) und die zu erwartenden Einnahmen, ggf. bei Mehrjährigkeit nach Jahren aufgeteilt. Die zur Durchführung notwendigen und zuwendungsfähigen Ausgaben sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln. Einzelne Ausgabearten werden zusammengefasst. Außerdem sind alle zu erwartenden Einnahmen anzugeben. Für veranschlagte Drittmittel sind schriftliche Zusagen der Drittmittelgeber beizufügen. Die Förderung ist ggf. aufgrund von Vorlaufkosten mehrjährig möglich.

j) Liste der Gegenstände (Investitionen):

Die in Ausnahmefällen genehmigten Gegenstände (Anschaffungswert ab 410 € ohne Umsatzsteuer) sind in einer Liste zu erfassen.

Erworbene oder hergestellte Gegenstände sollen nach Möglichkeit geleast werden, dies ist im Finanzierungsplan auszuweisen. Sollte der Erwerb unumgänglich sein, so ist dies nach vorheriger Rücksprache zu begründen und der Gegenstand auf der beizufügenden „Liste der Gegenstände“ auszuweisen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Projektteilnehmer berechtigt, die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden zu behalten, sofern er sie weiterhin für gemeinnützige Arbeiten im Sinne der Förderung von Kunst und Kultur verwendet. Dies ist gegenüber der Beethoven Jubiläums Gesellschaft nachzuweisen.

(4) Der Antrag ist online einzureichen, anschließend ausgedruckt und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen per Post zu senden an die

Beethoven Jubiläums Gesellschaft mbH, Thomas-Mann-Str. 2-4, 53111 Bonn.

4.2 Auswahlverfahren:

(1) Förderentscheidungen werden durch die Beethoven Jubiläums Gesellschaft mit ihrem Aufsichtsrat unter Beteiligung eines künstlerischen Beirates gemäß den Bedingungen der Fördergrundsätze getroffen. Die Anträge werden ausschließlich anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die Entscheidung ist endgültig.

(2) Auswahlkriterien sind u.a.:

- Plausibilität des Förderprojekts im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes

- Umfang und Qualität des Vorhabens
- erwartete Effekte zum Jubiläumsprogramm 2020.

(3) Die Antragsbescheidung wird den Antragstellern durch die Beethoven Jubiläums Gesellschaft per E-Mail schriftlich bekannt gegeben. Anschließend wird der Zuwendungsvertrag nebst Anlagen aufgesetzt und dem Antragsteller zugeleitet.

4.3 Zuwendungsvertrag:

Der Antragsteller erhält den Zuwendungsvertrag inklusive der Anlagen in doppelter Ausführung auf dem Postweg. Alle Unterlagen sind durch den/die Zeichnungsberechtigten zu unterschreiben. Erst wenn die Beethoven Jubiläums Gesellschaft ein **unterschiedenes Exemplar** des Zuwendungsvertrages nebst Anlagen vorliegen hat, kann der Antrag "in Förderung" gehen. Dies ist Voraussetzung, um Fördermittel im Rahmen des vorgegebenen Gesamtfinanzierungsplans abrufen zu können.

4.4 Zahlungen abrufen:

Nachdem der Status des Antrags in der Förderdatenbank der Jubiläums Gesellschaft „in Förderung“ gesetzt wurde, besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Zuwendungsvertrages bewilligte Mittel abzurufen.

(1) Ein Mittelabruf ist ab Beginn des Bewilligungszeitraums bis zum Ende des Bewilligungszeitraums monatlich möglich. Sie finden eine Liste mit den monatlichen Zahlungsabrufterminen auf unserer Website.

(2) Abgerufene Mittel müssen jeweils **innerhalb sechs Wochen verausgabt werden**. Die Ausgabefrist ist unbedingt zu beachten! Sollten abgerufene Mittel nicht vollständig verausgabt worden sein, sind diese unverzüglich an die Beethoven Jubiläums Gesellschaft zurück zu überweisen, damit keine Zinspflichten entstehen. Die Kontoverbindung findet sich im Zuwendungsvertrag unter § 8 Abs. 2.

(3) Es sollten immer nur so viele Geldmittel abgerufen werden, wie sie auch sicher innerhalb der Frist verausgabt werden.

(4) Der Mittelabruf muss nicht monatlich erfolgen, der Antragsteller kann in Vorleistung gehen – jedoch sind die Kalenderjahre und/oder das Ende des Bewilligungszeitraums dringend einzuhalten, so sind Abrufe nach Ende des Bewilligungszeitraums oder im neuen Kalenderjahr für das vorangegangene Jahr **NICHT** mehr möglich.

(5) Die Zahlungsabrufe müssen über die Förderdatenbank vorgenommen werden:

- a) Zahlungsabruf in der Datenbank erstellen und einreichen
- b) Zahlungsabruf ausdrucken und rechtsverbindlich unterschreiben
- c) unterschriebenes Dokument umgehend per Post an die Beethoven Jubiläums Gesellschaft senden

Wurde der Zahlungsabruf in der Förderdatenbank eingereicht und die o.g. unterschriebene Unterlage per Post eingehen, reicht dies aus. Zusätzliche Faxe und E-Mails werden nicht ausgewertet und weiterbearbeitet.

Dass der Antragsteller die Verausgabungsfristen eingehalten hat, ist spätestens im Zwischen- und Verwendungsnachweis über Quittungen, Kassenbons, Rechnungen, Stundennachweise und Auszahlungsbelege nachzuweisen. Die Verausgabung ist mit Datum und Betrag in der Förderdatenbank unter dem jeweiligen Zahlungsabruf einzutragen.

4.5 Zwischennachweise: (Zwischenprüfung bei Mehrjährigkeit notwendig)

Der Zwischennachweis ist in der Förderdatenbank anzulegen und zu erfassen.

Zwischennachweispflichten bestehen für alle geförderten Projekte, die nicht im selben Kalenderjahr enden, in dem sie begonnen haben. Alle geförderten Projekte sind verpflichtet, jeweils zu Beginn des neuen Kalenderjahres über das vorangegangene Kalenderjahr einen Zwischennachweis über die Förderdatenbank und in Schriftform abzufassen und einzureichen.

Die Zwischennachweispflichten haben folgenden Umfang:

(1) Der zahlenmäßige Nachweis muss für jedes zwischennachweispflichtige Projekt eingereicht werden.

Alle getätigten Verausgabungen werden dokumentiert, indem für jede Rechnung, Quittung und Honorar- bzw. Aufwandsentschädigungs-Auszahlungsbeleg ein „digitaler Beleg“ erfasst wird = zahlenmäßiger Nachweis.

Erfassung der Belege - Beispiele:

Ausgaben - Belegeingabe:

Beleg-Nr.	Art der Ausgaben	Maßnahme	Empfänger	Zahlungsgrund	Datum der Zahlung	Zahlbetrag
3-B0001	Honorare	Beethoven	Hans Meier	Honorar	01.05.2018	140,00
3-B0002	Honorare	Beethoven	Karl Müller	Honorar	02.06.2018	70,00

Einnahmen - Belegeingabe:

Beleg-Nr.	Art der Einnahmen	Maßnahme	Zahlender	Zahlungsgrund	Datum der Zahlung	Zahlbetrag
3-B0003	Spende	Beethoven	Meier, Hans	für Auftritt 28.08.2018	25.08.2018	100,00
3-B0004	Sponsoring	Beethoven	Telekom	Gala 29.12.2018	15.12.2019	1.000,00

Eigenmittel /-leistung - Belegeingabe:

Beleg-Nr.	Art der Einnahmen	Maßnahme	Name Mitarbeiter	Tätigkeit	Abrechnungs- zeitraum	Betrag
3-B0005	Eigenleistung	Beethoven	Schmitz, Fritz	Betreuung Orchester	10.04.- 31.12.19	200,00
3-B0006	Eigenmittel	Beethoven			01.01.- 31.12.19	466,28

(2) der zum Zwischennachweis gehörende **Zwischenbericht in Textform** ist nach spezifischen Vorgaben zu erstellen:

- Aktivitäten und Ergebnisse: Aufzählung und Erläuterung der wichtigsten Projektaktivitäten und -ereignisse des letzten Jahres gemäß dem gewählten Themenschwerpunkt.
- Darstellung der Ergebnisse bei den im Antrag ausgewählten Kriterien (Projektqualität).
- Vergleich Planung und Durchführung: Vergleich der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen mit den im bewilligten Antrag gemachten Angaben; Nennung von Gründen für Abweichungen.
- Erreichen der angestrebten Ziele: Können nach dem derzeitigen Stand die ursprünglich angestrebten Ziele erreicht werden?
- Änderung des Mittelbedarfs: Hat sich der Mittelbedarf gegenüber der Bewilligung wesentlich geändert?

Nach Fertigstellung wird der Zwischennachweis online eingereicht, ausgedruckt und per Post wie folgt an die Beethoven Jubiläums Gesellschaft versendet:

- **unterschiedener Zwischenbericht** (ausgedrucktes PDF-Dokument aus der Förderdatenbank)
- **unterschiedene Beleglisten** (ausgedruckte PDF-Dokumente aus der Förderdatenbank)
- **sämtliche Originalbelege**, die in der Belegliste des Verwendungsnachweises aufgeführt wurden. Die Belege sind mit der in der Datenbank generierten, entsprechenden Belegnummer zu versehen.
- ggf. sonstige Unterlagen wie Flyer, Informationsschreiben, Fotos, CDs, Videos oder Presseberichte über das Projekt

4.6 Verwendungsnachweise

Für alle Projekte, deren Bewilligungszeit beendet ist, muss innerhalb **von 8 Wochen nach Beendigung des Projektes** ein Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis ist in der Förderdatenbank anzulegen und zu erfassen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Sachbericht ist nach spezifischen Vorgaben zu erstellen:

- Aktivitäten und Ergebnisse: Kurze Darstellung zu Aufgabenstellung, Voraussetzungen, unter denen die Maßnahmen durchgeführt wurden, Planung und Ablauf der Maßnahme
- Stellungnahme: Wurden die Ziele bei den im Antrag ausgewählten Kriterien (Projektqualität) erreicht?
- Vergleich zwischen erreichten und geplanten Zielen (bei Abweichung von den geplanten Zielen Angabe von Gründen)
- Notwendigkeit und Angemessenheit der getätigten Ausgaben
- Erfolgte oder geplante Veröffentlichungen des Vorhabens

Alle getätigten Verausgabungen werden dokumentiert, indem für jede Rechnung, Quittung, Honorar- bzw. Aufwandsentschädigungs – und Auszahlungsbeleg ein „digitaler Beleg“ erfasst wird = zahlenmäßiger Nachweis.

Erfassung der Belege = zahlenmäßiger Nachweis:

Ausgaben - Belegeingabe:

Beleg-Nr.	Art der Ausgaben	Maßnahme	Empfänger	Zahlungsgrund	Datum der Zahlung	Zahlbetrag
3-B0001	Honorare	Beethoven	Hans Meier	Honorar	01.05.2018	140,00
3-B0002	Honorare	Beethoven	Karl Müller	Honorar	02.06.2018	70,00
3-B0003	Honorare	Beethoven	Karl Müller	Honorar	10.09.2019	210,00
3-B0008	Honorare	Beethoven	Karl Müller	Honorar	27.12.2020	1000,00

Einnahmen - Belegeingabe:

Beleg-Nr.	Art der Einnahmen	Maßnahme	Zahlender	Zahlungsgrund	Datum der Zahlung	Zahlbetrag
3-B0004	Spende	Beethoven	Meier, Hans	für Auftritt 28.08.2018	25.08.2018	100,00
3-B0005	Sponsoring	Beethoven	Telekom	Gala 29.12.2019	15.12.2019	1.000,00
3-B0009	Spende	Beethoven	Dr. Müller	Vorbereitung Abschlussfest	11.11.2020	5000,00

Eigenmittel /-leistung - Belegeingabe:

Beleg-Nr.	Art der Einnahmen	Maßnahme	Name Mitarbeiter	Tätigkeit	Abrechnungszeitraum	Betrag
3-B0006	Eigenleistung	Beethoven	Schmitz, Fritz	Betreuung Orchester	10.04.- 31.12.19	200,00
3-B0007	Eigenmittel	Beethoven			01.01.- 31.12.19	466,28
3-B0010	Eigenleistung	Beethoven	Schmitz, Fritz	Betreuung Orchester	01.01.- 31.12.20	300,00
3-B0011	Eigenmittel	Beethoven			01.01.- 31.12.20	656,32

Nach Fertigstellung wird der Verwendungsnachweis online eingereicht, ausgedruckt und an die Beethoven Jubiläums Gesellschaft versendet:

- **unterschiedener Schlussbericht** (ausgedrucktes PDF-Dokument aus der Förderdatenbank)
- **unterschiedene Beleglisten** (ausgedruckte PDF-Dokumente aus der Förderdatenbank)
- **sämtliche Originalbelege**, die in der Belegliste des Verwendungsnachweises aufgeführt wurden. Die Belege sind mit der in der Datenbank generierten, entsprechenden Belegnummer zu versehen.
- ggf. sonstige Unterlagen wie Flyer, Informationsschreiben, Fotos, CDs, Videos oder Presseberichte über das Projekt

Anhang a):

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Stand: 21.09.2016

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung Nr.
- 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände Nr.
- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung Nr.
- 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Fest- betragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBEST-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 € beträgt, sind anzuwenden
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I des Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt

4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck der Zuwendung zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
 - 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.3 sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,

- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
 - 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Anhang b):

Zuwendungsvertrag

zur Weitergabe einer Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 BHO

Präambel

Die BJ-Gesellschaft wurde von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Nordrhein-Westfalen, der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis mit der Vorbereitung und Durchführung eines Jubiläumsprogramms zu Beethovens 250 Geburtstag beauftragt und dazu ermächtigt, mit den ihr gewährten Zuwendungen Projekte anderer Projektpartner zu fördern.

Gemäß den Programm- und Fördergrundsätzen von BTHVN2020 wird die Förderung als Zuschuss für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) in Form eines privatrechtlichen Vertrages gewährt. Hierbei findet das Haushaltsrecht des Bundes Anwendung.

Auf dieser Grundlage schließen
die Beethoven Jubiläums Gesellschaft mbH
Thomas-Mann-Str. 2-4
53111 Bonn
(nachfolgend BJ-Gesellschaft genannt)

und

___Antragsteller _____

(nachfolgend Projektpartner genannt)

unter dem Förderkennzeichen _____folgenden Zuwendungsvertrag:

§1

Aufgabenstellung/Inhalte des Teilvorhabens

Der Projektpartner führt unter dem Förderkennzeichen _____die in seinem Antrag vom nach Art und Umfang im Einzelnen beschriebenen Maßnahmen im Rahmen des Programms „Beethoven 2020" durch.

§2

Bewilligungszeitraum

- (1) Der Zuwendungsvertrag gilt für den Zeitraum vom bis (Bewilligungszeitraum).
- (2) Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

§ 3

Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung zur Projektförderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Das bedeutet, dass sich der Zuschuss aus den eigenen und sonstigen Einnahmen des Projektpartners gegenüber seinen Aufwendungen bemisst.

Der Zuwendungsbetrag beträgt

_____ Euro

(in Worten:

_____ Euro).

- (3) Die Zuwendung wird nachfolgendem Zahlungsplan entsprechend der konkreten Zahlungsabrufe ausgezahlt:

_____ Euro im Haushaltsjahr 2017

_____ Euro im Haushaltsjahr 2018

_____ Euro im Haushaltsjahr 2019

_____ Euro im Haushaltsjahr 2020

Sollte sich der Mittelbedarf zeitlich verschieben, so hat der Projektpartner dieses der BJ-Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Die BJ-Gesellschaft wird in Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden anstreben, den Zahlungsplan dem veränderten Bedarf anzupassen.

- (4) Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das in § 1 bezeichnete Vorhaben entsprechend verwendet werden.

Der Projektpartner verpflichtet sich, die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Dazu zählen auch die Inanspruchnahme von Rabatten und Skonti. Sollte im Zusammenhang der Durchführung des Projektes gem. § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, sind alle Ausgaben und Einnahmen im Kosten- und Finanzierungsplan netto anzusetzen.

- (5) Zahlungsabrufe des Projektpartners müssen zu den von der BJ-Gesellschaft vorgegebenen Termine in elektronischer Form erfolgen. In den Zahlungsabrufen sind

alle geplanten Ausgaben und Einnahmen für die nächsten sechs Wochen aufzuführen. Auf dieser Basis erfolgt die Auszahlung der Zuwendung von der BJ-Gesellschaft an den Projektpartner. Ausgezahlt werden innerhalb des Bewilligungszeitraums 90 % der bewilligten Mittel, die letzten 10 % des Förderbetrages werden nach Erhalt und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

§4

Vertragsbestandteile und sonstige Vereinbarungen

(1) Bestandteil dieses Zuwendungsvertrages sind:

- a. die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Stand September 2016
- b. Anlage A - Veranstaltungsplan gemäß Projektantrag
- c. Anlage B - Gesamtfinanzierungsplan
- d. Anlage C - Liste der Gegenstände (nur bei Bedarf)

Dabei sind in den ANBest-P die Bezeichnungen „Zuwendungsgeber (ZG)“ durch „BJ-Gesellschaft“ und „Zuwendungsempfänger (ZE)“ durch „Projektpartner“ sowie die Bezeichnung „Bescheid“ durch „Zuwendungsvertrag“ zu ersetzen.

(2) Der Projektpartner verpflichtet sich, die Administration seiner Maßnahme über die Förderdatenbank abzuwickeln.

(3) Ferner gelten die folgenden weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:

(3.1) Sicherung der Gesamtfinanzierung

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist/bleibt.

(3.2) Abtretung einer Forderung an Dritte

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsvertrag an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3.3) Änderung des Gesamtfinanzierungsplans

Änderungen des Gesamtfinanzierungsplans, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-P hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BJ-Gesellschaft. Dem Antrag ist eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplans beizufügen. Er ist an den BJ-Gesellschaft zu richten.

(3.4) Vergabe von Aufträgen

Ergänzend zu den Regelungen in den ANBest-P gilt: Aufträge bis zum Höchstwert von jeweils 20.000 € (ohne USt) dürfen in Anwendung von § 3 Abs. 5 Buchstabe i) VOL/A generell freihändig vergeben werden. Dabei können Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von

- von 500 € bis 1.000 € (ohne USt) nach einernachvollziehbaren formlosen (auch telefonischen) Preisermittlung bei mindestens 3 Anbietern freihändig

vergeben werden. Auch über derartige Vergaben ist eine Dokumentation erforderlich.

- 1.000 € bis 20.000 € (ohne USt) nach Einholung von mindestens drei schriftlichen Angeboten freihändig vergeben werden.

Die Zulässigkeit einer freihändigen Vergabe nach den Buchstaben a) bis h) und j) bis l) VOL/A bleibt unberührt. Nr. 3 ANBest-P ist auch dann zu beachten, wenn mit dem Förderantrag bereits potenzielle Auftragnehmer benannt oder Angebote vorgelegt wurden.

(3.5) Erworbene oder hergestellte Gegenstände

Gegenstände sollen nach Möglichkeit geleast werden, dies ist im Finanzierungsplan auszuweisen. Sollte der Erwerb unumgänglich sein, so ist dies zu begründen und der Gegenstand auf der beizufügenden „Liste der Gegenstände“ auszuweisen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Projektpartner berechtigt, die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden zu behalten, sofern er sie weiterhin für gemeinnützige Arbeiten im Sinne der Förderung von Kunst und Kultur verwendet. Dies ist gegenüber der BJ-Gesellschaft nachzuweisen.

(3.6) Reisekosten

Bei der Verwendung von Reisemitteln sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) als Obergrenze anzuwenden

§ 5

Kündigung

- (1) Die BJ-Gesellschaft und der Projektpartner sind jederzeit aus wichtigem Grund zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
- (2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.
- (3) Im Falle der Kündigung sind über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich ein Bericht zu erstellen sowie der Nachweis über die entstandenen Ausgaben zu erbringen. Die BJ-Gesellschaft behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 6

Widerrufsvorbehalt

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Auszahlung der Fördermittel, bzw. der Verfügbarkeit der Fördermittel durch die Zuwendungsgeber Bund, Land NRW, Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Bonn an die BJ-Gesellschaft. Die BJ-Gesellschaft behält sich daher vor, von diesem Zuwendungsvertrag zurückzutreten bzw. das Zuwendungsverhältnis zu kündigen und die Projektförderung ganz oder teilweise einzustellen, falls die Förderung der BJ-Gesellschaft ihrerseits durch die Fördergeber ganz oder teilweise eingestellt wird.

§ 7

Rücktritt und Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- (1) Die BJ-Gesellschaft ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die Erstattung der Zuwendung verlangen, wenn
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Projektpartners zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - die Ausgaben sich nachträglich ermäßigt haben oder sich die Finanzierung gemäß Nr. 2 ANBest-P geändert hat,
 - die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird. Falls die BJ-Gesellschaft nicht vom Vertrag zurücktritt, so kann er für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB, jährlich verlangen.
 - der Projektpartner den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.
- (2) Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

§8

Nachweis und Rückzahlung

(1) Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist abweichend von ANBest-P Nr. 6.1 innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monat nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist abweichend von ANBest-P Nr. 6.1 innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

Die Nachweiserstellung erfolgt über die Förderdatenbank gemäß den gegebenen Vorgaben. Der Verwendungsnachweis besteht gemäß Nr. 6.2 ANBest-P aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Sachberichte müssen zwingend auch die Vorgaben der Nr. 6.2.1 ANBest-P berücksichtigen. Dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe der Nr. 6.2.2 ANBest-P eine tabellarische Belegübersicht beizufügen.

Der zahlenmäßige Zwischen- und Verwendungsnachweis sowie Belegübersichten müssen von einem rechtsverbindlich Befugten rechnerisch festgestellt sein.

Ergänzend zum zahlenmäßigen Teil des Verwendungsnachweises sind auch die nicht im Rahmen dieses Zuwendungsvertrages bezuschussten, sondern vom Projektpartner bzw. einem Dritten finanzierten und dem Vorhaben zuzuordnenden zuwendungsfähigen Ausgaben (Drittmittel) und ihre Finanzierung nachzuweisen.

(2.) Rückzahlung der Zuwendung

Die BJ-Gesellschaft ist berechtigt, Zuwendungsbeträge, die auf Anforderung ausbezahlt wurden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie vom Projektpartner nicht zeitgerecht verwendet werden.

Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind vom Projektpartner unverzüglich und unaufgefordert an die BJ-Gesellschaft unter Angabe der Förderkennzeichen auf das Konto Nr. IBAN DE57 3705 0198 1933 3027 03 - BIC COLSDE33XXX zu überweisen. Die zu zahlenden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich, sind auf das vorgenannte Konto der BJ-Gesellschaft unter Angabe des Förderkennzeichens zu überweisen.

§9

Veröffentlichungen

- (1) Der Projektpartner verpflichtet sich, auf der Startseite der projektbezogenen Internetauftritte sowie in den entsprechenden Publikationen, z. B. Programmheften, Flyern, Plakaten etc. das Logo BTHVN2020 als Jubiläums-Programm-Logo herausgehoben darzustellen. Darüber hinaus sind die Logos der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn sowie (nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten) folgender Förderhinweis aufzunehmen:
Gefördert durch BTHVN2020 aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, des Landes Nordrhein-Westfalen, der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.
- (2) Maßgeblich sind Vorschriften des Corporate Design Manuals im Downloadbereich www.bthvn2020.de.
- (3) Sollte im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt eine Produktion auf CD, DVD, anderen Tonträgern oder in und für anderen Medien erfolgen, so verpflichtet sich der Projektpartner, im entsprechenden Booklet / Beiheft / Cover / Impressum etc. neben dem Logo BTHVN2020 entsprechend auf die Förderung hinzuweisen.
- (4) Ein Exemplar aller Veröffentlichungen sowie Werbe- und Medienträgern ist Bestandteil des Verwendungsnachweises.

§ 10

Prüfungsrechte, Vertragsänderungen und -ergänzungen

Alle Änderungen und Ergänzungen des Zuwendungsvertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Sämtliche sich aus den ANBest-P ergebenden Prüfungsrechte stehen neben der BJ-Gesellschaft auch den Bewilligungsbehörden zu. Die BJ-Gesellschaft weist den

Projektpartner ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs auch beim Projektpartner hin.

§ 11

Gültigkeitsvorbehalt

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.

§ 13

Inkrafttreten

Der Zuwendungsvertrag tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

Bonn, den _____, _____,
den _____

(Beethoven Jubiläums Gesellschaft)

(Projektpartner)

Anlagen

- Abdruck „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P (Stand: 21.09.2016)
- Anlage A – Veranstaltungsplan/Antrag – Projektbeschreibung gem. Förderdatenbank
- Anlage B – bewilligter Gesamtfinanzierungsplan
- Anlage C – Liste der Gegenstände (Investitionen)